

RS Vwgh 2001/5/2 96/12/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2001

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §19;

Rechtssatz

Auch wenn die Behörde in einem angeblich ähnlich gelagerten Fall einem anderen Beamten eine Belohnung ausgezahlt hat, könnte der Beamte daraus kein Recht auf ein allfälliges gleiches behördliches Verhalten ableiten. Als Prüfungsmaßstab kommt vielmehr nur das Gesetz in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120062.X10

Im RIS seit

06.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at